

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. September 1994

244. Stück

776. Verordnung: Diplom-HTL-Ingenieur-Verordnung

777. Verordnung: Fremden-Studienerfolgsverordnung — FrStEVO

778. Verordnung: Änderung der Studienordnung Fertigungsautomatisierung

776. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erlangung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ (Diplom-HTL-Ingenieur-Verordnung)

Gemäß § 18 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1994, wird verordnet:

Schriftliche Arbeit

§ 1. Die schriftliche Arbeit (§ 16 Abs. 1 Z 3 des Ingenieurgesetzes 1990) muß geeignet sein, eingehende und umfassende Kenntnisse des Antragstellers auf dem seinem HTL-Abschluß entsprechenden Fachgebiet, und seine Fähigkeit, diese Kenntnisse technisch-praktisch anzuwenden, nachzuweisen. Die Wahl des Themas der schriftlichen Arbeit bleibt dem Antragsteller überlassen. Sie kann auch für Zwecke außerhalb des Verfahrens um Verleihung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ angefertigt sein.

Fachliche Prüfung

§ 2. Die Prüfung hat sich eingehend auf die schriftliche Arbeit und auf umfassende Fragen des Fachgebietes des Antragstellers zu erstrecken.

Dauer

§ 3. Die Prüfung ist mündlich und in deutscher Sprache abzulegen. Sie darf nur mit Zustimmung des Antragstellers länger als 30 Minuten dauern.

Öffentlichkeit

§ 4. Die Prüfung, nicht aber die Beratung des Sachverständigenkollegiums, ist auf Verlangen des Antragstellers öffentlich. Das Verlangen ist vor der Ladung zur Prüfung schriftlich anzubringen.

Kalkül

§ 5. Das Sachverständigenkollegium hat dem Antragsteller das Kalkül der Prüfung, das auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten muß, mündlich zu verkünden. Lautet das Kalkül auf „nicht bestanden“ ist über Wunsch des Antragstellers die einmalige Wiederholung der Prüfung frühestens nach drei Monaten zulässig. Das Sachverständigenkollegium hat den Antragsteller darüber zu informieren und seinen Wunsch auf Wiederholung in der Niederschrift (§ 6) zu vermerken.

Niederschrift

§ 6. Über die Prüfung und das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Sachverständigenkollegiums zu unterfertigen ist.

Ladung

§ 7. Der Antragsteller ist acht Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit zur Prüfung zu laden. Er hat sich zur festgesetzten Zeit am Prüfungsort einzufinden und sich dem Sachverständigenkollegium gegenüber über Verlangen auszuweisen.

Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Antragsteller hat die Prüfungsgebühr vor der Ladung zur Prüfung (§ 7) nachweislich zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist ihm im Ausmaß von zwei Dritteln zu refundieren, falls er von der Prüfung zurücktritt, es sei denn, der Rücktritt gelangt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weniger als acht Tage vor dem Prüfungstag zur Kenntnis.

(2) Im Falle der Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr wieder zu entrichten.

Höhe der Prüfungsgebühr

§ 9. Die Prüfungsgebühr beträgt ein Fünftel des jeweils für Beamte der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 geltenden Monatsbezuges, auf jeweils den nächstniedrigeren Hunderterbetrag gerundet. Zwei Drittel der Prüfungsgebühr sind zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Sachverständigenkollegiums als Entlohnung aufzuteilen; ein Drittel dient der Deckung des Sachaufwandes der Behörde.

Schüssel

777. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über den Studien-erfolg für Aufenthaltsbewilligungen und Sicht-vermerke studierender Fremder (Fremden-Studienerfolgsverordnung — FrStEVO)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 7 und 40 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHSStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, sowie der §§ 23 Abs. 8, 26 Abs. 4 und 49 Abs. 5 des Kunsthochschul-Studiengesetzes — KHStG, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 271/1994, wird im Ein-vernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Zweck der Verordnung und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Nachweis des Aufenthaltszweckes „Universitätsstudium“ oder „Hochschulstudium“ für jene Fremden, die sich auf Grund einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der jeweils geltenden Fassung oder eines Sichtvermerkes nach dem Fremden-gesetz, BGBl. Nr. 838/1992, in der jeweils geltenden Fassung in Österreich aufhalten.

(2) Personenbezeichnungen in männlicher Form beziehen sich in dieser Verordnung auch auf weibliche Angehörige der betreffenden Personen-gruppe oder Funktionsträgerinnen.

(3) Der „Nachweiszeitraum“ einer Bestätigung des Studienerfolges umfaßt ein Studienjahr sowie im Bedarfsfall den darauffolgenden Oktober. Hat ein Fremder in einem Sommersemester in Öster-reich zu studieren begonnen, umfaßt der erste Nachweiszeitraum dieses Sommersemester und das nachfolgende Studienjahr sowie im Bedarfsfall den darauffolgenden Oktober.

Studiennachweise

§ 2. (1) Folgende vom Rektor der Universität oder Hochschule auszustellende Urkunden sind im Rahmen dieser Verordnung als Studiennachweise vorgesehen:

1. Bescheid über die Zulassung zum Studium (Studienbuchblatt);
2. Mitteilung des Termines der Aufnahmeprüfung;
3. Inskriptionsbestätigung;
4. Bestätigung des Studienerfolges.

(2) Für die erstmalige Erteilung einer Aufent-haltsbewilligung oder eines Sichtvermerkes ist der Nachweis der Studienzulassung (Abs. 1 Z 1), für Hochschulen künstlerischer Richtung auch die Mitteilung des Termines der Aufnahmeprüfung (Abs. 1 Z 2), als Studiennachweis ausreichend.

(3) Für die Verlängerung einer Aufent-haltsbewilligung oder eines Sichtvermerkes gilt in folgenden Fällen die Inskriptionsbestätigung für das aktuelle Semester als ausreichender Studien-nachweis:

1. bei ordentlichen Hörern der Hochschulen künstlerischer Richtung, ausgenommen jene der Studienrichtungen Architektur, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten und Werken, Musikerziehung und Instrumentalerziehung, bis zur Erreichung der angemessenen Studiendauer (§ 4);
2. bei den nicht von Z 1 erfaßten ordentlichen Hörern sowie den außerordentlichen Hörern und den Gasthörern bis zum Ablauf des ersten Nachweiszeitraumes.

Das aktuelle Semester ist das laufende Semester, sofern zwischen dessen Beginn und dem Ablaufdatum der Aufenthaltsbewilligung (des Sichtvermerkes) mindestens zehn Wochen liegen, andernfalls das zuletzt abgelaufene Semester.

(4) Der Nachweis der Zuerkennung eines Stipendiums durch

1. eine österreichische Gebietskörperschaft oder eine in Österreich gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft,
2. eine österreichische Universität oder Hochschule,
3. den Österreichischen Akademischen Aus-tauschdienst,
4. das Afro-Asiatische Institut,
5. die Österreichisch-Amerikanische Erziehungs-kommission (Fulbright-Kommission),
6. die Österreichische Orient-Gesellschaft Ham-mer-Purgstall oder
7. das Österreichische Lateinamerika-Institut

gilt als Bestätigung des Studienerfolges, sofern das Stipendium für die vorgesehene Dauer der Aufenthaltsbewilligung oder des Sichtvermerkes zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht.

Bestätigung des Studienerfolges

§ 3. (1) Den Studierenden und den Studienber-werbern mit Zulassungsbescheid ist auf Anfor-derung eine Bestätigung des Studienerfolges (§ 2 Abs. 1 Z 4) auszustellen, sofern sie die angemes-sene Studiendauer (§ 4) nicht überschritten haben

und eine ausreichende Studientätigkeit (§ 5) aufweisen. Die Bestätigung kann auch von Amts wegen ausgestellt werden.

(2) Hat der Studierende im Nachweiszeitraum an mehr als einer Universität (Hochschule) inskribiert, so ist die Bestätigung von jener Universität (Hochschule) auszustellen, an welcher er aufgenommen ist. Vom Studierenden beigebrachte Erfolgsnachweise anderer, auch ausländischer Universitäten oder Hochschulen sind einzubeziehen.

(3) Besucht ein Studienbewerber mit Zulassungsbescheid zur Vorbereitung auf eine oder mehrere vor der Immatrikulation abzulegende Ergänzungsprüfungen für diesen Zweck geeignete außeruniversitäre Kurse, so ist ihm die Bestätigung des Studienerfolges auf Grund einer entsprechenden Kursbesuchsbestätigung auszustellen. Bereitet sich ein Studienbewerber im Selbstunterricht vor, ist ihm die Bestätigung des Studienerfolges auszustellen, wenn ein Gutachten eines zur Abnahme der entsprechenden Ergänzungsprüfung bestellten Prüfers einen zielgerichteten Fortgang der Prüfungsvorbereitung bescheinigt.

(4) Der Studierende hat der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Studienerfolges über den zuletzt abgelaufenen Nachweiszeitraum vorzulegen. Für die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen (Sichtvermerken), deren Geltungsdauer in den Monaten Oktober und November abläuft, ist jedoch die Bestätigung des Studienerfolges für den im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufenen Nachweiszeitraum ausreichend.

Angemessene Studiendauer

§ 4. (1) Als angemessene Studiendauer ordentlicher Studien ist

1. bei Erweiterungsstudien das Doppelte der gesetzlichen Studiendauer,
2. bei Aufbaustudien und Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten das Dreifache der gesetzlichen Studiendauer,
3. bei Doktoratsstudien, die ein Diplomstudium voraussetzen, das Dreifache der gesetzlichen Studiendauer; ist keine Studiendauer festgelegt, beträgt die angemessene Studiendauer zwölf Semester,
4. bei den übrigen Studien die gesetzlich höchstzulässige Studiendauer anzusehen.

(2) Als angemessene Studiendauer von Hochschulelehrgängen und -kursen ist deren im Unterrichtsplan vorgesehene Dauer zuzüglich allfälliger Reprobationsfristen für die Abschlußprüfung anzusehen.

(3) Die angemessene Studiendauer für Studienbewerber, denen Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses

aufgetragen wurden, sowie für die außerordentlichen Hörer und Gasthörer entspricht der Zahl der im Zulassungsbescheid (Studienbuchblatt) vorgesehenen Semester.

(4) Die angemessene Studiendauer verlängert sich um die Zahl jener Semester, in denen eine Studienbehinderung oder eine Beurlaubung für andere als Studienzwecke vorlag.

Ausreichende Studientätigkeit

§ 5. (1) Eine ausreichende Studientätigkeit liegt vor, wenn der Studierende im Nachweiszeitraum

1. die Voraussetzungen für eine Bestätigung des Studienerfolges im ersten Studienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt hat, oder
2. als ordentlicher Hörer unter Einbeziehung allfälliger Ergänzungsprüfungen in seinem ersten österreichischen Studienjahr (Nachweiszeitraum) Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens vier Semesterwochenstunden sowie im zweiten Studienjahr als ordentlicher Hörer in Österreich Prüfungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterwochenstunden abgelegt hat, oder
3. als ordentlicher Hörer in einem Doktoratsstudium, das ein Diplomstudium zur Voraussetzung hatte, Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei Semesterwochenstunden absolviert hat, oder
4. die Diplomarbeit oder Dissertation approbiert erhalten hat, oder
5. als Teilnehmer eines Hochschulelehrganges oder -kurses diesen ordnungsgemäß besucht und die vorgesehenen Prüfungen, gemessen am Stundenumfang, überwiegend positiv abgelegt hat, oder
6. als außerordentlicher Hörer oder Gasthörer, der an keinem Hochschulelehrgang oder -kurs teilnimmt, in seinem ersten österreichischen Studienjahr (Nachweiszeitraum) Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens vier Semesterwochenstunden sowie im zweiten Studienjahr in Österreich Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterwochenstunden abgelegt hat,
7. am Studium behindert oder für andere als Studienzwecke beurlaubt war (§ 4 Abs. 4), wobei alle Beurlaubungen bzw. Behinderungen zusammen eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten dürfen; betraf die Beurlaubung oder Behinderung nur einen Teil des Nachweiszeitraumes, so vermindern sich die Stundenmaße gemäß Z 1 bis 3 und 6 entsprechend.

(2) Umfaßt der Nachweiszeitraum drei Semester, so hat der Studierende zumindest das Eineinhalbfache der gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 geforderten Stunden oder Teilprüfungen zu erbringen.

Inhalt und Form der Bestätigung

§ 6. (1) Die Bestätigung des Studienerfolges ist im Format DIN A 4 herzustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Universität oder Hochschule und Datenverarbeitungsregisternummer;
2. Bezeichnung der Bestätigung als „Bestätigung des Studienerfolges für die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung oder eines Sichtvermerkes“;
3. Matrikelnummer, Familien- und Vorname(n) sowie Geburtsdatum des Studierenden;
4. Bestätigungstext „Die/Der Studierende weist den erforderlichen Studienerfolg gemäß Verordnung über den Studienerfolg für Aufenthaltsbewilligungen und Sichtvermerken studierender Fremder, BGBl. Nr. 777/1994, auf.“;
5. Angabe des Nachweiszeitraumes;
6. Angabe des Studiums (der Studien), auf das (die) sich die Bestätigung bezieht, bei Studien an anderen Universitäten oder Hochschulen unter Hinzufügung der betreffenden Universität oder Hochschule;
7. Ausstellungsdatum, Name des Ausstellers, Unterschrift oder Beglaubigung.

(2) Bestätigungen, die vollständig automationsunterstützt erstellt und auf Papier mit Unterdruck gemäß Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung, BGBl. Nr. 219/1989, ausgegeben wurden, bedürfen keiner Unterschrift oder Beglaubigung.

(3) Die Universität (Hochschule) hat die der Bestätigung zugrundeliegenden Nachweise derart aufzubewahren, daß das rechtmäßige Zustandekommen der Bestätigung ohne großen Aufwand

nachvollziehbar bleibt. Diese Verpflichtung endet drei Jahre nach Abgang des Studierenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1994/95 als ordentliche Hörer aufgenommen waren, tritt § 4 mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(3) Für Studienanfänger des Sommersemesters 1994 beginnt der erste Nachweiszeitraum, abweichend von § 1 Abs. 3 zweiter Satz, mit dem 1. Oktober 1994.

Busek

778. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Fertigungsautomatisierung geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 1 lit. b sowie des Abs. 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch Fertigungsautomatisierung (Studienordnung Fertigungsautomatisierung), BGBl. Nr. 490/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird „sieben“ durch „vier“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.“

Busek